

## Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Institutionelle Akkreditierung der OST – Ostschweizer Fachhochschule**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3).

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 (Stand 1. Januar 2020) über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 (Stand 1. Januar 2022) über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH; SR 414.205.7).

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

#### **II. Sachverhalt**

Die OST – Ostschweizer Fachhochschule stellte mit Datum vom 25. Oktober 2019 Antrag auf institutionelle Akkreditierung als «Fachhochschule» gemäss Artikel 8 Absatz 1 Akkreditierungsverordnung HFKG.

Die OST – Ostschweizer Fachhochschule wählte die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur.

Die OST – Ostschweizer Fachhochschule wählte Deutsch als Sprache des Verfahrens gemäss Artikel 9 Absatz 7 Akkreditierungsverordnung HFKG.

Der Akkreditierungsrat entschied am 6. Dezember 2019, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG, Eintreten auf das Gesuch der OST – Ostschweizer Fachhochschule und leitete die Unterlagen an die AAQ weiter.

Die AAQ eröffnete das Verfahren am 26. Dezember 2020.

Die Gutachtergruppe prüfte auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 25. März 2022 und der Vor-Ort-Visite vom 31. Juni bis 02. Juli 2022, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG erfüllt sind, und hielt die Schlussfolgerungen in einem Bericht fest.

Die AAQ formulierte, gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen – insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe –, den Entwurf des Akkreditierungsantrags und legte den Bericht der Gutachtergruppe sowie den Antrag der Agentur der OST – Ostschweizer Fachhochschule am 26. Juli 2022 zur Stellungnahme vor.

Die OST – Ostschweizer Fachhochschule nahm am 26. August 2022 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung.

Mit Datum vom 18. Oktober 2022 beantragte die AAQ dem Akkreditierungsrat die Akkreditierung der OST – Ostschweizer Fachhochschule als «Fachhochschule».

### **III. Erwägungen**

#### *1. Bewertung und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe*

Gemäss dem Akkreditierungsantrag der AAQ hält die Gutachtergruppe in ihrem Bericht folgende Erwägungen fest:

«In ihrer abschliessenden Beurteilung stellt die Gutachtergruppe der OST – Ostschweizer Fachhochschule (OST) ein gutes Zeugnis aus: Die OST verfüge – auf dem Papier – über ein umfassendes, komplexes und schlüssiges Qualitätssicherungssystem. Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Fusion sei das Qualitätssicherungssystem noch sehr jung; Ergebnisse aus den definierten Qualitätssicherungsprozessen liegen deshalb erst für einzelne Tätigkeitsbereiche vor. Dem stellt die Gutachtergruppe jedoch eine statusgruppenübergreifende, hohe Sensibilisierung und grosse Akzeptanz für das Thema Qualitätssicherung gegenüber. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen hat die Gutachtergruppe keine Zweifel, dass «die stringente Umsetzung der qualitätsbezogenen Ziele und Strategien mit Nachdruck weiterverfolgt» wird.

Die Gutachtergruppe hebt positiv hervor, dass die OST über eine klare, aber im gesamtpolitischen Rahmen der Träger auch komplexe und damit anspruchsvolle Governance verfügt; sie ist geeignet, die OST in der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen. Die Leistungsvereinbarungen zwischen der OST und den Trägerkantonen legen Entwicklungs- und Leistungsziele verbindlich fest. Die OST berichtet den Trägern wiederum anhand der Ergebnisse der Qualitätssicherung. Für die Lehre stellt die Gutachtergruppe eine ausgewogene Balance zwischen Forschungs- und Praxisorientierung fest. Insgesamt erkennt die Gutachtergruppe ein ausgezeichnetes Umfeld für die Weiterentwicklung der Lehre. Im Bereich der Nachhaltigkeit beobachtet die Gutachtergruppe

ein hohes Engagement und viele Aktivitäten. In der Kommunikation verwendet die OST je nach Zielgruppe spezifische Informations- und Austauschgefässe. Besonders erwähnenswert seien hier die so genannten Townhall-Meetings sowie die regelmässigen Briefe des Rektors an das gesamte Personal.

Die Gutachtergruppe stellt auch Raum für Weiterentwicklung fest: So sei die grosse Zahl an Gremien und Arbeitsgruppen, die in der ersten Phase der Fusion eingerichtet wurden, in den nächsten Jahren mit Blick auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu Überprüfen. Neben der ökologischen Nachhaltigkeit sollten auch die Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit verstärkt beachtet werden. In der Berufungspolitik sieht die Gutachtergruppe noch Potenzial für den Ausbau bezüglich Chancengleichheit. Schliesslich gelte es, der geplanten stärkeren Interdisziplinarität Rückendeckung von Seiten der Hochschulleitung zu geben, bei der Internationalisierung die gesamte Hochschule mitzunehmen und eine gute Ausgewogenheit zwischen zentralen Regelungen und dezentralen Freiräumen zu schaffen.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen zum Schluss, dass die OST über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Die Gutachtergruppe sieht indes Bedarf für Korrekturen bezogen auf folgende Voraussetzungen der institutionellen Akkreditierung:

- Hochschulorganisation (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 2.2)
- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 2.4)
- Lehre und Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 3.2)

In ihrer Analyse zu Standard 2.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die OST ein «Konzept Kennzahlen-Cockpit» entwickelt hat. Die Gutachtergruppe stellt weiter fest, dass das Konzept nur partiell umgesetzt ist. Ebenso vermisst die Gutachtergruppe zentrale Kennzahlen in den Bereichen Forschung, Transfer und Visibilität. Das aktuelle Kennzahlen-Cockpit besteht praktisch ausschliesslich aus quantitativen Messgrössen. Die Gutachtergruppe hält das aktuelle Kennzahlen-Cockpit für noch nicht geeignet, strategische Entscheide zu unterfüttern. Die Gutachtergruppe bewertet den Standard als «teilweise erfüllt» und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 1 (zu Standard 2.2):

Das Qualitätssystem der OST stellt sicher, dass relevante quantitative und qualitative Kennzahlen zur Abstützung von laufenden und strategischen Entscheidungen zur Verfügung stehen.

In ihrer Analyse zu Standard 2.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Thema Nachhaltigkeit strategisch zwar verankert und die Operationalisierung für die drei Bereiche ökologische Nachhaltigkeit, ökonomische Nachhaltigkeit und soziale Nachhaltigkeit festgelegt ist. Die Gutachtergruppe stellt jedoch weiter fest, dass die Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzepts nur teilweise erfolgt ist: Es liegen noch keine Ergebnisse vor, die nachweisen, ob und inwiefern die gesetzten Ziele erreicht werden. Die Gutachtergruppe weist weiter darauf hin, dass die

Umsetzung des Konzepts vor allem die ökologische Nachhaltigkeit betrifft. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als «teilweise erfüllt» und schlägt eine Auflage vor. Um die Position eines oder einer Nachhaltigkeitsbeauftragten zu stärken, nimmt sie das Monitoring der Nachhaltigkeitsziele in die Auflage auf:

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die OST setzt ihr Nachhaltigkeitskonzept unter Beachtung aller drei Dimensionen der Nachhaltigkeit um und implementiert das Nachhaltigkeits-Controlling und -Monitoring.

In ihrer Analyse von Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Evaluation der Lehre durch das Qualitätssicherungssystem sichergestellt ist. Die Angebote der Weiterbildung werden ebenfalls im Grundsatz evaluiert, aber noch nicht auf Basis eines einheitlichen Konzepts sowie von einheitlichen und standardisierten Instrumenten. Ein solches Konzept liegt erst im Entwurf (Diskussionspapier) vor und muss noch definitiv verabschiedet werden. Ebenso verfügt die OST über keine standardisierten Instrumente zur Evaluation der Forschung. Der Entwurf des «Konzepts Forschung» wurde anlässlich der Vor-Ort-Visite diskutiert. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Konzept viele gute Ansätze verfolgt, jedoch zentrale Aspekte noch nicht finalisiert und ausdiskutiert sind. Ebenso befindet sich das Konzept für die Evaluation der Dienstleistungen noch in der Ausarbeitung. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als «teilweise erfüllt» und schlägt eine Auflage vor:

Auflage 3 (zu Standard 3.2):

Das Qualitätssystem der OST sieht bei der Evaluation der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung und der Dienstleistungen eine inhaltliche Schärfung inklusive qualitativer Evaluation vor. Bei der Evaluation der Weiterbildung mit dem Ziel einer Sicherstellung von Aktualität und Weiterentwicklung der Angebote ist eine hochschulweite Vereinheitlichung des vorhandenen Instrumentariums umzusetzen.

Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von zwei Jahren vor; die Überprüfung solle im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit zwei Gutachtenden stattfinden.»

## *2. Würdigung der Beurteilung und des Akkreditierungsvorschlags der Gutachtergruppe durch die AAQ*

In ihrem Antrag an den Akkreditierungsrat würdigt die AAQ die Beurteilung und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe wie folgt:

«Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, um den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

Die AAQ übernimmt die Auflagen der Gutachtergruppe, passt sie jedoch redaktionell an das Muster «Die OST muss ...» an.

Die AAQ hält die Frist für die Erfüllung der Auflagen von 24 Monaten, die die Gutachtergruppe vorschlägt, für angemessen.

Die Gutachtergruppe hält in ihrem Bericht mehrfach fest, dass für zahlreiche Bereiche des Qualitätssicherungssystems noch keine Resultate vorliegen können. Die Gutachtergruppe zeigt in ihren Erwägungen nachvollziehbar auf, dass sie keine Zweifel hat, dass die OST die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems konsequent fortsetzen wird. Für die erfolgreiche Umsetzung von Qualitätssicherungssystemen ist jedoch die Mitarbeit aller Statusgruppen nötig. Die AAQ schlägt deshalb vor, die Überprüfung nicht «sur dossier», sondern im Rahmen einer Vor-Ort-Visite mit zwei Gutachtenden durchzuführen.

Die AAQ stellt fest, dass die OST die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

- Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die OST die Voraussetzungen nach Buchstabe a sowie Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

- Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

Mit ihren 6 Departementen – «Soziale Arbeit», «Informatik», «Architektur, Bau, Landschaft, Raum», «Technik», «Gesundheit» und «Wirtschaft» – betreibt die OST Lehre und Forschung in mehreren Fachbereichen; sie erfüllt damit die Anforderung für das Bezeichnungsrecht als «Fachhochschule».

In ihrer abschliessenden Beurteilung hält die Gutachtergruppe explizit fest, dass die Aktivitäten der OST im Bereich der Lehre (Aus- und Weiterbildung), der Forschung und der Dienstleistungen ihrem Typ als Fachhochschule entsprechen.»

### 3. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ unterbreitet dem Akkreditierungsrat folgenden Akkreditierungsantrag:

«Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der OST, die Analyse und die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der OST, die Akkreditierung der OST als «Fachhochschule» gemäss Artikel 29 HFKG mit drei Auflagen auszusprechen:

#### Auflage 1 (zu Standard 2.2)

Die OST muss sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem relevante quantitative und qualitative Kennzahlen zur Abstützung von laufenden und strategischen Entscheidungen zur Verfügung stellt.

#### Auflage 2 (zu Standard 2.4)

Die OST muss ihr Nachhaltigkeitskonzept unter Beachtung aller drei Dimensionen der Nachhaltigkeit umsetzen und das Nachhaltigkeits-Controlling und -Monitoring einrichten.

#### Auflage 3 (zu Standard 3.2)

Die OST muss die Evaluation der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung und der Dienstleistungen inhaltlich schärfen und um qualitative Aspekte ergänzen. Bei der Evaluation der Weiterbildung muss die OST eine hochschulweite Vereinheitlichung des vorhandenen Instrumentariums umsetzen, um die Aktualität und Weiterentwicklung der Angebote sicherzustellen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für sinnvoll.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung mit einer verkürzten Vor-Ort-Visite (1/2 Tag) mit zwei Gutachtenden durchzuführen.»

#### 4. *Stellungnahme der Hochschule*

Die AAQ fasst in ihrem Antrag an den Akkreditierungsrat die Stellungnahme der OST folgendermassen zusammen:

«In ihrer Stellungnahme vom 26. August 2022 bedankt sich die OST bei der Gutachtergruppe für den ausführlichen und sorgfältig abgefassten Bericht sowie für die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Qualitätssystems. Diese weisen – wie die OST schreibt – eine hohe Übereinstimmung zu den an der OST geplanten und laufenden Hochschulentwicklungen auf. Abschliessend hält die OST fest, dass die drei vorgeschlagenen Auflagen nachvollziehbar und verständlich begründet seien.»

#### 5. *Bewertung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die OST – Ostschweizer Fachhochschule die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 HFKG und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die OST über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es erlaubt, die Ziele der OST als Fachhochschule zu erreichen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der Hochschule zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Die Analyse der Gutachtergruppe lässt indes für eine Reihe von Standards, namentlich 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 3.1, 4.2 und 4.3, erkennen, dass die erst vor kurzem eingerichteten Mechanismen und Konzepte der Qualitätssicherung noch nicht umgesetzt werden konnten. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von der AAQ vorgeschlagene Frist zwar als angemessen; die vorgeschlagenen Modalitäten zur Überprüfung der Auflagen hingegen sind nicht ausreichend. In Anbetracht der noch nicht erfolgten Umsetzung des Qualitätssicherungssystems für die Standards 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 3.1, 4.2 und 4.3 hält der Schweizerische Akkreditierungsrat die

Überprüfung der Erfüllung der Auflagen im Rahmen einer eintägigen Vor-Ort-Visite mit zwei Gutachterinnen und Gutachtern für notwendig.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die OST – Ostschweizer Fachhochschule ist akkreditiert als «Fachhochschule» mit nachstehenden drei Auflagen:
  - 1.1 Die OST muss sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem relevante quantitative und qualitative Kennzahlen zur Abstützung von laufenden und strategischen Entscheidungen zur Verfügung stellt.
  - 1.2 Die OST muss ihr Nachhaltigkeitskonzept unter Beachtung aller drei Dimensionen der Nachhaltigkeit umsetzen und das Nachhaltigkeits-Controlling und -Monitoring einrichten.
  - 1.3 Die OST muss die Evaluation der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung und der Dienstleistungen inhaltlich schärfen und um qualitative Aspekte ergänzen. Bei der Evaluation der Weiterbildung muss die OST eine hochschulweite Vereinheitlichung des vorhandenen Instrumentariums umsetzen, um die Aktualität und Weiterentwicklung der Angebote sicherzustellen.
2. Die OST – Ostschweizer Fachhochschule muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 15. Dezember 2024, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1Tag) mit zwei Gutachtenden.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 15. Dezember 2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Hochschule eine Urkunde aus.

7. Die OST – Ostschweizer Fachhochschule erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert gemäss HFKG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 16. Dezember 2022

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden (Art. 65 Abs 1 HFKG).